

CHRISTIAN DAWE

Der Sonderkonkurs  
des deutschen  
Internationalen  
Insolvenzrechts

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

159

---

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

159

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Christian Dawe

# Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts

Zugleich ein Beitrag zu deutschen  
Sonderinsolvenzverfahren im Anwendungsbereich  
der Europäischen Insolvenzverordnung

Mohr Siebeck

*Christian Dawe*, geb. 1968; Bankkaufmann; Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz; seit 2001 als Rechtsanwalt in der Insolvenzverwaltung tätig; 2005 Promotion.

978-3-16-158495-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148859-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz im Wintersemester 2004 als Dissertation vorgelegen. Das Erstgutachten hat Frau Professorin Astrid Stadler gefertigt, Zweitgutachter war Professor Rainer Hausmann.

Als die Pläne zu dieser Arbeit entstanden, drohte das Projekt einer europäischen Kodifikation zur Regelung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren erneut zu scheitern. Der Initiative des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, allen voran seinem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Kurt Malangré, ist zu verdanken, daß das Jahrzehnte alte Vorhaben durch die „Verordnung (EG) Nr. 1346 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren“ doch noch Rechtswirklichkeit geworden ist. Aktuell beschäftigt die Verordnung, insbesondere ihre Regelungen zur Internationalen Haupt- und Sekundärverfahrenszuständigkeit, auch die europäische Insolvenzverwaltungspraxis. Auslegungs- und Anwendungsfragen zu den einzelnen Instituten des Europäischen Insolvenzrechts werden folgen.

Den ersten Dank schulde ich Frau Professorin Stadler, die mich ermutigte, das Europäische Insolvenzrecht in Angriff zu nehmen, und die die Arbeit stets wohlwollend und geduldig unterstützt hat. Diese erste Hinwendung zum Insolvenzrecht hat meinen weiteren beruflichen Werdegang entscheidend beeinflußt. Mein Dank gilt ferner Herrn Professor Hausmann für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Ich habe es als besonderes Glück empfunden, im Winter 2000/2001 mehrere Monate mit einem profunden Kenner und kritischen Begleiter der nationalen und europäischen Entwicklungen im Internationalen Insolvenzrecht, Herrn Jürgen Thieme (Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg) verbringen zu dürfen. Seine Art und Weise, Wissenschaft zu betreiben, war mir Vorbild. Für seine Anregungen und die ausgiebigen Diskussionen bedanke ich mich an dieser Stelle herzlich. Daß aus der gemeinsamen Beschäftigung mit dem Internationalen Insolvenzrecht eine persönliche Freundschaft entstanden ist, freut mich sehr.

Meine Mutter hat mich stets bestärkt, meinen Weg zu gehen. Für ihr Vertrauen danke ich von Herzen.

Nicht zuletzt gilt mein Dank meiner Frau Constanze. Ihr Verständnis und liebvoller Rückhalt waren die Grundlage, auf der diese Arbeit entstehen konnte.

Schließlich bin ich Herrn Professor Jan Kropholler für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe zu Dank verbunden.

Hamburg, im November 2005

*Christian Dawe*

# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	1
------------------	---

## *Erster Teil*

### Grundlagen

A. Vermögensrechtliche Zusammenhänge .....	3
I. Vermögenseinheit und Vermögensmehrheit .....	3
II. Gesamtvermögen und Sondervermögen im modernen deutschen Privatrecht .....	9
B. Insolvenzrechtliche Zusammenhänge .....	26
I. Funktionen des Sonderkonkurses .....	26
II. Zulässigkeit des Sonderkonkurses .....	31
III. Die Dogmatik des Sonderkonkurses im Spiegel moderner deutscher Insolvenzgesetzgebung .....	34
C. Fremdenrechtliche Zusammenhänge .....	48
I. Historische Entwicklung .....	48
II. Folgerungen .....	53
D. Internationalrechtliche Zusammenhänge .....	56
I. Das Kollisionsrecht des Partikularkonkurses .....	56
II. Universalität und Partikularität im Internationalen Insolvenzrecht .....	83
III. Der Inlandsvermögenskonkurs im deutschen Internationalen Insolvenzrecht .....	98
E. Das neue Verständnis des Sonderkonkurses .....	121

## *Zweiter Teil*

### Die Sonderinsolvenzverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren

A. Entstehungsgeschichte der Verordnung .....	123
I. Die Entwürfe 1980/1984 eines EG-Konkursübereinkommens .....	123
II. Das Istanbuler Konkursübereinkommen .....	124
III. Die Reform des deutschen Internationalen Insolvenzrechts .....	128
IV. Die europäische Verordnung über Insolvenzverfahren .....	131
V. Die europäischen Richtlinien über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 (2001/17/EG) und die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vom 4. April 2001 (2001/24/EG) .....	133
B. Struktur der Verordnung .....	135
I. Aufbau .....	135

II. Hauptverfahren und Sonderverfahren .....	135
C. Die Sonderverfahren der Verordnung im einzelnen .....	141
I. Sekundärinsolvenzverfahren.....	142
II. Unabhängige Partikularverfahren .....	194
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	211
 Literaturverzeichnis .....	215
Materialien .....	215
Rechtsprechung .....	216
Literatur .....	217
 Stichwortregister.....	229

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
------------------	---

## *Erster Teil*

### Grundlagen

A. Vermögensrechtliche Zusammenhänge .....	3
I. Vermögenseinheit und Vermögensmehrheit .....	3
1. Eine Person, ein Vermögen – die romanistische Vermögenstheorie .....	3
a) Der subjektive Vermögensbegriff .....	3
b) Der monistische Vermögensbegriff .....	3
c) Die romanistische Vermögenstheorie und der Begriff des Sondervermögens .....	4
2. Das Prinzip der objektiven Einheit – die germanistische Vermögenstheorie .....	5
a) Der objektive Vermögensbegriff .....	5
b) Der dualistische Vermögensbegriff .....	6
3. Das Zweckvermögen .....	7
II. Gesamtvermögen und Sondervermögen im modernen deutschen Privatrecht .....	9
1. Gesamtvermögen .....	9
2. Sondervermögen .....	9
a) Die ablehnende Haltung der ersten BGB-Kommission .....	9
b) Die Kategorie des Sondervermögens in der Vermögensrechtslehre .....	10
aa) Zweckgebundene Vermögenssonderung .....	10
bb) Sondervermögen als Rechtssubjekte .....	12
(1) Das Sondervermögen mehrerer Personen .....	12
(2) Das Sondervermögen einer Person .....	13
c) Sondervermögensgruppen .....	14
aa) Sondervermögen mit einheitlicher Rechtsträgerschaft .....	14
(1) Der Nachlaß des Erben .....	14
(a) Vermögenssonderung zur Erhaltung des Nachlasses .....	15
(aa) Der Nachlaß vor Annahme der Erbschaft .....	15
(bb) Nacherbeneinsetzung .....	15
(cc) Testamentsvollstreckung .....	16
(b) Vermögenssonderung zur Liquidation des Nachlasses .....	16
(2) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, das verwaltungsfreie Vermögen des Kindes .....	17
bb) Sondervermögen mit mehrheitlicher Rechtsträgerschaft .....	18
(1) Der Nachlaß in der Hand der Erbengemeinschaft .....	18
(2) Das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft .....	18
(3) Das Gesellschaftsvermögen .....	19
3. Allgemeine Haftung und Sonderhaftung .....	20
a) Der Grundsatz der unbeschränkten Vermögenshaftung .....	20

b) Die Sonderhaftung .....	21
c) Gestaltungsformen der Sonderhaftung .....	23
aa) Einseitige Sonderhaftung .....	23
(1) Die Haftungsstruktur der offenen Handelsgesellschaft.....	23
(2) Die Haftungsstruktur des gemeinsam verwalteten Gesamtguts .....	24
bb) Doppelseitige Sonderhaftung .....	24
(1) Die Haftungsstruktur des Nachlasses .....	24
(2) Die Haftungsstruktur des Gesamtguts der fortgesetzten Güter- gemeinschaft.....	25
<b>B. Insolvenzrechtliche Zusammenhänge .....</b>	<b>26</b>
I. Funktionen des Sonderkonkurses .....	26
1. Haftungsverwirklichung.....	26
2. Haftungsmodifizierung .....	27
a) Das Gesellschaftsvermögen.....	27
b) Der Nachlaß .....	28
c) Die Deckungsmasse der Hypothekenbank .....	29
II. Zulässigkeit des Sonderkonkurses .....	31
1. Das herkömmliche Verständnis der Sonderhaftung .....	31
2. Der Sonderkonkurs als Institut kompensatorischen Gläubigerschutzes .....	33
III. Die Dogmatik des Sonderkonkurses im Spiegel moderner deutscher Insolvenz- gesetzgebung .....	34
1. Entwurf einer Deutschen Gemeinschuldordnung (1873) .....	34
a) Der Partikularkonkurs über das Gesellschaftsvermögen der Personen- handelsgesellschaften .....	35
b) Der Partikularkonkurs über das Inlandsvermögen.....	35
c) Der Partikularkonkurs über den Nachlaß .....	35
2. Reichskonkursordnung (1877/1898) .....	36
a) Die partikularkonkursfeindliche Haltung der Motive.....	36
aa) Der Eigenkonkurs bei unbeschränkter Erbenhaftung und der Nach- laßkonkurs bei beschränkter Erbenhaftung .....	36
bb) Der Konkurs der Handlungsniederlassung.....	37
cc) Der Konkurs der Personenhandelsgesellschaften.....	38
dd) Der Inlandsvermögenskonkurs .....	38
b) Der sibyllinische Wortlaut des Gesetzes .....	39
c) Kritik .....	40
3. Insolvenzordnung (1999) .....	41
a) Die Sonderinsolvenzverfahren der Insolvenzordnung .....	41
aa) Das Insolvenzverfahren der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit....	41
bb) Das Nachlaßinsolvenzverfahren, das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft und über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut der Gütergemeinschaft .....	43
cc) Das Sonderinsolvenzverfahren über das Inlandsvermögen .....	44
(1) Art. 102 Abs. 3 Satz 1 EGIInsO .....	44
(2) §§ 354–358 InsO .....	45
b) Kritik .....	45
<b>C. Fremdenrechtliche Zusammenhänge.....</b>	<b>48</b>
I. Historische Entwicklung .....	48
1. Der Niederlassungskonkurs des gemeinen Rechts .....	48
2. Der Umschwung vom Niederlassungs- zum Ausländerkonkurs am Beispiel Preußens .....	50

a)	Die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 .....	50
b)	Die preußische Konkursordnung von 1855 .....	51
3.	Die deutsche Konkursordnung von 1877/1898.....	52
4.	§ 354 InsO .....	53
II.	Folgerungen .....	53
D.	Internationalrechtliche Zusammenhänge .....	56
I.	Das Kollisionsrecht des Partikularkonkurses .....	56
1.	Das Kollisionsrecht der universalen Haftungsverwirklichung.....	56
a)	Der Inlandsvermögenkonkurs als Anknüpfungsgegenstand .....	56
b)	Der Inlandsvermögenskonkurs als Anknüpfungsziel .....	57
aa)	Wechselwirkungen zwischen Internationalem Zivilprozeßrecht und Internationalem Insolvenzrecht .....	58
(1)	Die gesetzgeberische Systematik .....	58
(2)	Die „Wendeentscheidung“ im Internationalen Zivilprozeßrecht .....	59
bb)	Der Inlandsbezug im Internationalen Insolvenzrecht.....	60
(1)	Allgemeiner Inlandsbezug .....	61
(a)	Subjektiver Inlandsbezug .....	61
(b)	Objektiver Inlandsbezug .....	61
(2)	Besonderer Inlandsbezug .....	64
(3)	Versfahrensrechtliche Geltendmachung mangelnden Inlands- bezugs .....	64
cc)	Inlandsbezug, fremdenrechtliches Gleichbehandlungsgebot und die par condicio creditorum .....	65
(1)	Der Sonderkonkurs und die par condicio creditorum .....	66
(2)	Der Sonderkonkurs und das fremdenrechtliche Gleichbehand- lungsgebot .....	67
(3)	Der Sonderkonkurs und die universale Vermögenshaftung .....	67
(4)	Der Sonderkonkurs und das europarechtliche Diskriminierungs- verbot .....	68
2.	Einheitliche Anknüpfung, Dépeçage, Sonderanknüpfung und Eingriffsnorm .....	70
3.	Gesamtstatut und Einzelstatut .....	71
a)	Internationales Privatrecht .....	71
aa)	Der Grundsatz der kollisionsrechtlichen Vermögenseinheit .....	71
bb)	Die Anknüpfung gesamtvermögensbezogener Rechtsverhältnisse an das Personalstatut.....	72
cc)	Art. 3 Abs. 3 EGBGB .....	74
(1)	Die engere Auffassung .....	74
(2)	Die weitere Auffassung .....	75
(3)	Kritik .....	77
b)	Internationales Insolvenzrecht .....	79
aa)	Universalität: kollisions- und materiellrechtliche Vermögenseinheit .....	79
bb)	Partikularität: kollisions- und materiellrechtliche Vermögensspaltung .....	80
II.	Universalität und Partikularität im Internationalen Insolvenzrecht .....	83
1.	Modelle zur Gestaltung kollisionsrechtlicher Universalität .....	84
a)	Einheitsmodelle .....	84
aa)	Absolute Einheit .....	84
bb)	Relative Einheit .....	84
b)	Pluralitätsmodelle.....	85
aa)	Parallelkonkurse .....	87
(1)	Vorwendezeitlicher Ursprung .....	87
(2)	Nachwendezeitlicher Rechtfertigungsversuch.....	88

(3) Kritik .....	89
bb) Partikularkonkurs .....	90
2. Gestaltungselemente des Partikularkonkurses im Verhältnis zum Universal-konkurs .....	93
a) Sachrecht .....	93
aa) Sondervermögen .....	93
bb) Sonderverknüpfung .....	94
cc) Sonderbeschlag .....	96
b) Internationalrecht .....	96
aa) Internationale Zuständigkeit .....	96
bb) Anwendbares Recht .....	96
cc) Anerkennung .....	97
III. Der Inlandsvermögenskonkurs im deutschen Internationalen Insolvenzrecht .....	98
1. § 238 KO .....	98
a) Wortlaut .....	98
b) Entstehungsgeschichte .....	99
c) Gesetzesmaterialien .....	102
d) Rechtsprechung .....	104
aa) Reichsgerichtliche Rechtsprechung .....	104
(1) Der „Ankerketten-Fall“ .....	104
(2) Die Entscheidung „Falliment zu Lüneville“ .....	105
bb) Bundesdeutsche Rechtsprechung .....	109
(1) Der Fall „United States Lines Inc. (USL)“ .....	110
(2) Die Entscheidung „BCCI“ .....	115
2. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 a.F. EGInsO .....	116
a) Der transitorische Charakter des Art. 102 Abs. 3 a.F. EGInsO .....	116
b) Rechtsprechung .....	117
3. §§ 354–358 InsO .....	117
E. Das neue Verständnis des Sonderkonkurses .....	121

Zweiter Teil

## Die Sonderinsolvenzverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren

A. Entstehungsgeschichte der Verordnung .....	123
I. Die Entwürfe 1980/1984 eines EG-Konkursübereinkommens .....	123
II. Das Istanbuler Konkursübereinkommen .....	124
1. Grundzüge des Übereinkommens.....	125
2. Die Sekundärinsolvenzverfahren.....	126
III. Die Reform des deutschen Internationalen Insolvenzrechts .....	128
IV. Die europäische Verordnung über Insolvenzverfahren .....	131
V. Die europäischen Richtlinien über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 (2001/17/EG) und die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vom 4. April 2001 (2001/24/EG) .....	133
B. Struktur der Verordnung .....	135
I. Aufbau .....	135
II. Hauptverfahren und Sonderverfahren .....	135
1. Das Hauptinsolvenzverfahren .....	135
2. Die Sonderverfahren .....	136

a) Sekundärinsolvenzverfahren.....	136
b) Partikularverfahren.....	137
c) Vergleich der Verordnung mit den Richtlinien über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten .....	138
<b>C. Die Sonderverfahren der Verordnung im einzelnen .....</b>	<b>141</b>
<b>I. Sekundärinsolvenzverfahren .....</b>	<b>142</b>
1. Internationale Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 2 lit. h EuInsVO).....	142
a) Rechtspolitischer Hintergrund .....	142
aa) Die Sonderverfahrenszuständigkeit in den Übereinkommensentwürfen.....	142
bb) Der „Gesamtkompromiß“ mit Belgien.....	143
cc) Eigenständiger Niederlassungsbegriff der Europäischen Insolvenzverordnung.....	144
b) Der Niederlassungsbegriff des Art. 5 Nr. 5 EuGVVO .....	145
c) Der Niederlassungsbegriff des Art. 2 lit. h EuInsVO .....	145
aa) Tatbestandsvoraussetzungen .....	145
(1) Wirtschaftliche Aktivität von nicht vorübergehender Art.....	145
(2) Einsatz von Personal und Vermögenswerten .....	146
bb) Die Niederlassung als sachgerechte Anknüpfung .....	147
2. Anwendbares Recht (Artt. 4, 28 EuInsVO).....	149
a) Konkursverfahrensrecht.....	149
aa) Eröffnungsgrundabhängigkeit des Sekundär- vom Hauptinsolvenzverfahren (Art. 27 Satz 1 EuInsVO).....	149
bb) Einzelne Verfahrensteilnahmerechte .....	150
(1) Antragsrecht .....	150
(a) Hauptinsolvenzverwalter (Art. 29 lit. a EuInsVO).....	150
(b) Schuldner (Art. 29 lit. b i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO).....	151
(c) Gläubiger (Art. 29 lit. b EuInsVO i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 1. Hs. InsO).....	153
(aa) Antragsberechtigung.....	153
(bb) Besonderes Rechtsschutzinteresse .....	155
(i) Europäische Insolvenzverordnung .....	155
(ii) Deutsches Internationales Insolvenzrecht .....	156
(iii) Kritik .....	157
(cc) Eigene Auffassung .....	158
(2) Anmelderecht (Art. 32 Abs. 1 EuInsVO).....	161
(a) Die Unterscheidung zwischen Insolvenzpassivbeschlag, Anmelderecht, Anmeldbarkeit und Verfahrensteilnahmerecht .....	162
(b) Entstehungsgeschichte .....	164
(aa) Europäisches Konkursübereinkommen, Entwurf 1980/1984.....	165
(bb) Istanbuler Übereinkommen.....	166
(c) Systematik .....	168
(aa) Das Verhältnis von Art. 32 Abs. 1 EuInsVO zu den unabhängigen Partikularverfahren .....	168
(bb) Das Verhältnis von Art. 32 Abs. 1 EuInsVO zu Art. 4 EuInsVO .....	168
(i) Das Verhältnis zu Art. 4 Abs. 2 Satz 2 lit. h EuInsVO... 168	
(ii) Das Verhältnis zu Art. 4 Abs. 2 Satz 2 lit. g EuInsVO... 169	

(cc) Das Verhältnis von Art. 32 Abs. 1 EuInsVO zu Art. 39 EuInsVO.....	170
(dd) Das Verhältnis von Art. 32 Abs. 1 EuInsVO zu Art. 35 EuInsVO.....	171
(d) Der positive Regelungsgehalt des Art. 32 Abs. 1 EuInsVO .....	171
(e) Der politische Gehalt des Art. 32 Abs. 1 EuInsVO.....	173
(3) Mehrfachteilnahme (Art. 20 Abs. 2 EuInsVO).....	175
cc) Verfahrensbeendigung, insbesondere Verabfolgung des Über- schusses (Art. 35 EuInsVO) .....	184
b) Sonderrechtliche Elemente des Konkursprivatrechts .....	187
aa) Aktivmassesbeschränkung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EuInsVO).....	187
bb) Passivmassesbeschränkung .....	189
3. Anerkennung (Artt. 16, 17 EuInsVO) .....	191
a) Anerkennungsgegenstand .....	191
b) Anerkennungsvoraussetzungen.....	192
c) Anerkennungswirkungen .....	193
aa) Räumlich-gegenständlich beschränkte Wirkungen .....	193
bb) Räumlich-persönlich beschränkte Wirkungen .....	194
II. Unabhängige Partikularverfahren .....	194
1. Rechtspolitischer Hintergrund.....	194
a) Partikularverfahren als „Ersatzverfahren“.....	195
b) Partikularverfahren als Sanierungsverfahren.....	196
c) Der einseitige Kompromiß.....	197
2. Art. 3 Abs. 4 EuInsVO.....	200
a) Art. 3 Abs. 4 lit. a EuInsVO .....	200
b) Art. 3 Abs. 4 lit. b EuInsVO .....	201
aa) Art. 3 Abs. 4 lit. b Fall 2 EuInsVO.....	202
bb) Art. 3 Abs. 4 lit. b Fall 1 EuInsVO.....	202
c) Kritik.....	202
aa) Zu Art. 3 Abs. 4 lit. a EuInsVO.....	202
bb) Zu Art. 3 Abs. 4 lit. b EuInsVO.....	204
cc) Das besondere Rechtsschutzinteresse für Gläubigeranträge nach Art. 3 Abs. 4 EuInsVO .....	206
3. Der „isolierte“ Partikularkonkurs im deutschen Internationalen Insolvenz- recht.....	206
a) Der rechtspolitische Zweck des isolierten Partikularkonkurses .....	206
b) Kritik .....	207
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	211
<b>Literaturverzeichnis</b>	
Materialien .....	215
Rechtsprechung .....	216
Literatur .....	217
Stichwortregister.....	229

# Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
allg.A.	allgemeiner Ansicht
Am.Bankr.L.J.	American Bankruptcy Law Journal
Anm.	Anmerkung
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
arg.	argumentum
Art., Artt.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
CPO	Civilprozeßordnung
d.	des
D.	Digesten
dens., ders., dies.	denselben, derselbe, dieselben
Dok.	Dokument
E	Entwurf; Entscheidung (in der amtlichen Sammlung)
ebd.	ebenda
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
ElsLothZ	Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen
EP	Europäisches Parlament
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Civil- und Handelssachen
EuGVVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen
EuInsÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EulnsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende, fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
FS	Festschrift
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GSO	Gemeinschuldordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hbd.	Halbband
HBG	Hypothekenbankgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.e.	id est
IJVO	Internationale Juristenvereinigung Osnabrück
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsR-Hdb	Insolvenzrechts-Handbuch
Int.Insolv.Rev.	International Insolvency Review
IntFinLR	International Financial Law Review
IntInsR	Internationales Insolvenzrecht
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des/der
Istanbuler Übereinkommen	Istanbuler Europäisches Übereinkommen über gewisse internationale Aspekte des Konkurses (European Convention on certain international aspects of bankruptcy)
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.C.P.	Juris-Classeur Periodique, La Semaine Juridique

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	litera
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
m.E.	meines Erachtens
MünchKommInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
N.	Note
n.F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweis
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
prAGO	Preußische Allgemeine Gerichtsordnung
prKO	Preußische Konkursordnung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiL	Richtlinie
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
S., s.	Seite; siehe
SB	Sonderbeilage
SchuldR AT	Schuldrecht Allgemeiner Teil
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
scil.	scilicet
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz
sog.	sogenannt(e/n/r/s)
Sp.	Spalte
Unterabs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
v.	vom
VE	Vorentwurf

Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WarnRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
WM	Wertpapiermitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (bis 1982: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZR	Zivilrecht
z.T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Einleitung

Am 31. Mai 2002 trat die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft<sup>1</sup>. Sie hat durch das am 20. März 2003 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts<sup>2</sup> bereits maßgeblichen Einfluß auf die Gesetzgebung zum deutschen Internationalen Insolvenzrecht genommen.

In der Verordnung haben sich die Mitgliedstaaten zur Bewältigung grenzüberschreitender Insolvenzen für ein Modell pluraler Insolvenzverfahren entschieden. Danach wirkt das am wirtschaftlichen Mittelpunkt des Schuldners eröffnete Insolvenzverfahren innerhalb der Union grundsätzlich universal. Gleichwohl können in anderen Mitgliedstaaten weitere Insolvenzverfahren eröffnet werden, sofern der Schuldner in diesen Staaten eine Niederlassung hat. Im Unterschied zum Universalverfahren sind die Wirkungen solcher sog. Partikularverfahren auf das Gebiet des Eröffnungsstaates beschränkt.

Mit der Entscheidung für einen nachrangigen besonderen Insolvenzgerichtsstand, verbunden mit der territorialen Begrenzung der Partikularinsolvenzmasse, sind Grundelemente des „deutschen“ Partikularkonkursbegriffs in das Europäische Insolvenzrecht übernommen worden<sup>3</sup>. Dessen Dogmatik ist sowohl in der deutschen Gesetzgebung als auch in Wissenschaft und Rechtsprechung lange Zeit weitgehend vernachlässigt worden. Grund für das nahezu 100-jährige Schattendasein des deutschen Partikularkonkurses war schlicht das fehlende Bedürfnis: Bis zu den „Wendeentscheidungen“ des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup> Mitte der 1980er Jahre, in denen erstmals Inlandswirkungen ausländischer Konkursberichtigungen anerkannt wurden, war der Auslandskonkurs für deutsche Gerichte ein Nullum. Dessen ungeachtet konnten Gläubiger ihren ausländischen Schuldner gemäß § 23 ZPO i.V.m. § 237 KO im Inland mit Klage und Zwangsvollstreckung überziehen. Die Notwendigkeit, sich durch einen zeitraubenden Partikularkonkurs der Konkurrenz ande-

---

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt nicht für Dänemark, vgl. Erwägungsgrund (33) der Verordnung.

<sup>2</sup> Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14.3.2003, BGBl. I, 345–351.

<sup>3</sup> Die EG-Entwürfe vor 1990 orientierten sich dagegen im wesentlichen an romanischen Modellen, dazu *Thieme*, RabelsZ 45 (1981), 459, 465 ff., 490 ff.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 13.7.1983 – VIII ZR 246/82, BGHZ 88, 147; BGH, Urt. v. 11.7.1985 – IX ZR 178/84, BGHZ 95, 256.

rer Gläubiger auszusetzen und am Ende gar nur zu einer dürftigen quotalen Befriedigung zu gelangen, bestand nicht.

Das zuvor beschriebene Territorialitätsprinzip im deutschen Internationalen Insolvenzrecht ist vor allem im Schrifttum als unbefriedigend empfunden worden. Seit den 1970er Jahren sind daher auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips Modelle für die Bewältigung internationaler Insolvenzen ausgearbeitet worden, deren Anliegen es war, im Inland „der Universalität nahekommende Wirkungen“ zu erzielen<sup>5</sup>. Rechtstechnisches Mittel dazu war die erweiternde Interpretation des in § 238 KO normierten Partikularkonkurses.

Mit der Durchsetzung des Universalitätsprinzips im deutschen Internationalen Insolvenzrecht ist das rechtspolitische Motiv für eine extensive Auslegung des Partikularkonkurses entfallen. Der Universalität förderlich ist somit nunmehr nur so viel Partikularität wie nötig. Notwendig ist daher die Rückbesinnung auf die Primärfunktion des Partikularkonkurses als Schutzinstitut zugunsten lokaler Gläubiger.

Dogmatisch lässt sich diese Funktion schlüssig mit der Auffassung des Partikularkonkurses als eines echten Sonderkonkurses fundieren. Dieser Charakter des Partikularkonkurses ist freilich von der herrschenden Meinung stets verneint worden. Tatsächlich weisen jedoch fast alle derzeit zweifelhaften Einzelfragen zum Partikularkonkurs wie die Frage nach einer Differenzierung bei den Partikularkonkursantragsrechten, die Begrenzung des Partikularkonkursteilnahmerechts, Probleme bei der Mehrfachteilnahme, die Auskehrung eines Übererlöses an den Universalkonkurs etc. einen sonderkonkurstypischen Gehalt auf.

Die Eigenart des Sonderkonkurses des deutschen Internationalen Insolvenzrechts besteht in der eigentümlichen Durchdringung seiner sachrechtlich geprägten Struktur mit Wertungen des Internationalen Insolvenzrechts. Die vermögens- und konkursrechtlichen Grundlagen des Partikularkonkurses aufzuspüren und sie mit den Anforderungen des Konkurskollisionsrechts abzustimmen, ist Ziel des ersten Teils dieser Arbeit. In ihrem zweiten Teil soll anhand der konkreten Auslegung partikularkonkursspezifischer Vorschriften der Europäischen Insolvenzverordnung der Frage nachgegangen werden, ob sich das Modell eines echten Sonderkonkurses des deutschen Internationalen Insolvenzrechts auch im Rahmen des europäischen Insolvenzrechts aufrechterhalten lässt.

---

<sup>5</sup> So bereits Weber, KTS 1965, 95, 138. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem die zahlreichen Arbeiten von Hanisch, exemplarisch nur *ders.*, in: FS Bosch, 381; *ders.*, Grundsätze, 319 (1988); *ders.*, Grenzüberschreitende Insolvenz, 315 (1998); *ders.*, ZIP 1994, 1; *ders.*, in: FS Nakamura, 221.

## *Erster Teil*

# **Grundlagen**

## **A. Vermögensrechtliche Zusammenhänge**

### *I. Vermögenseinheit und Vermögensmehrheit*

#### *1. Eine Person, ein Vermögen – die romanistische Vermögenstheorie*

##### *a) Der subjektive Vermögensbegriff*

v. Savigny beschrieb als „Vermögen“ die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, welche die Macht des einzelnen über die natürlichen Grenzen seines Wesens hinaus erweitern<sup>1</sup>. Mit der Einordnung des Vermögens in die Kategorie des subjektiven Rechts war für ihn das einigende Element gefunden, das die Vielzahl disparater Vermögensrechte in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einem einheitlichen Vermögen zusammenfaßt: die Person selbst<sup>2</sup>. Die Einheit der Rechtsperson bedingt demnach die Einheit ihres Vermögens. Für die subjektive Vermögenstheorie gilt daher der Grundsatz: eine Person, ein Vermögen<sup>3</sup>.

##### *b) Der monistische Vermögensbegriff*

Begreift man, wie die subjektive Theorie, Vermögen als Eigenschaft oder Fähigkeit des Rechtssubjekts, kann es Vermögen außerhalb seiner selbst nicht geben. Daher ist auch allein das zu einem Vermögen gehörige Recht, nicht aber das Vermögen als solches veräußerbar. Selbst wenn sich die Person sämtlicher dieser Rechte entäußert hat, soll sie trotzdem ihr Vermögen, gleichsam als eine leere Hülse, behalten haben<sup>4</sup>. Da die Welt der Rechtsobjekte

---

<sup>1</sup> v. Savigny, System I, § 53, S. 339 f.

<sup>2</sup> Vgl. auch Pernice, Labeo I, 310: „Sich dieses Vermögen als etwas von seinem Träger Losgelöstes vorzustellen, ist im Grunde logisch unmöglich: denn das Einzige, was die disparaten Befugnisse und Verpflichtungen zu einer Einheit zusammenhält und sie trotz fortlaufendem Wechsel des Bestandes doch immer als die nämliche erscheinen läßt, ist das bleibende Rechtssubjekt.“

<sup>3</sup> v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 18 III, 320.

<sup>4</sup> Vgl. v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 18 III, 321: „Darum kann sich das Subjekt seines Vermögens als solchen nicht entäußern, sondern nur ein-

also ein einigendes Moment entbehrt, mithin keine eigene Vermögensqualität besitzt, erscheint sie als chaotische Ansammlung einzelner Gegenstände<sup>5</sup>.

Sachinbegriffe, Vermögensinbegriffe oder Sondervermögen<sup>6</sup>, die ihr einigendes Moment gleichsam in sich selbst tragen, sind nicht existent, sondern allein der einzelne Gegenstand als solcher ist Bezugspunkt rechtlicher Willensherrschaft. Nur das Gesamtvermögen einer Person kann die subjektiv-monistische Vermögenstheorie, da sie bei ihm das einigende Moment wiederum im Rechtssubjekt findet, als einheitliches Ganzes anerkennen<sup>7</sup>.

### c) Die romanistische Vermögenstheorie und der Begriff des Sondervermögens

Es liegt in der Konsequenz ihres individualistischen Grundgedankens, daß sich die subjektive Vermögenstheorie schwertut zu erklären, daß eine Person auch mehrere Vermögen haben, bzw. ein Vermögen mehreren Personen zugeordnet werden kann<sup>8</sup>. Dergleichen Rechtsphänomene wurden von den klassischen Vertretern der subjektiven Theorie wegen ihres germanistischen Ursprungs<sup>9</sup> stets als Ausnahmerscheinungen des Vermögensrechts angesehen und daher als Sondervermögen bezeichnet. Entsprechend mußte man zu ihrer Deutung Anleihen bei Vermögenskonzeptionen deutschrechtlichen Ursprungs machen<sup>10</sup>.

---

zelle Bestandteile des Vermögens oder selbst alle zum gegenwärtigen Vermögen gehörenden Stücke weggeben, aber was auf den Erwerber übergeht, ist nicht das Vermögen des Veräußerers, sondern die Summe der einzelnen ihm zur Zeit gehörenden Rechte; das Vermögen als solches bleibt beim Veräußerer; was er später hinzuwirbt, ist nicht Begründung eines neuen Vermögens, sondern die Fortsetzung des früheren Vermögens, welches durch die Weggabe aller vorhandenen Vermögensrechte momentan inhaltslos geworden ist.“

<sup>5</sup> v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, §18 II, 318.

<sup>6</sup> Begriffserklärungen finden sich unter A. I. 2. a).

<sup>7</sup> Vgl. v. Gierke, in: Beiträge, 113.

<sup>8</sup> Vgl. v. Gierke, in: Beiträge, 113; v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 19 VII, 345: „Diese Möglichkeit [i.e. die Bildung von Sondervermögen, Anm. d. Verf.] kannte das römische Recht nicht [...]. Daher basierte die Rechtswissenschaft auf dem Axiom: eine Person – ein Vermögen. Dagegen ist das heutige Recht nicht zu erklären, wenn man sich nicht mit dem Gedanken vertraut macht, daß eine Person mehrere Vermögen haben könne, und umgekehrt ein Vermögen mehrere Subjekte.“

<sup>9</sup> Dazu sogleich unter A. I. 2.

<sup>10</sup> Vgl. v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 19 II, 332 f., der auf den Gedanken des Zweckvermögens rekuriert. Von dieser Notwendigkeit scheinen der moderne Gesetzgeber und jüngst die Rechtsprechung die subjektive Theorie für einen wichtigen Teilbereich befreit und damit den Begriff des Sondervermögens weiter marginalisiert zu haben. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zulässig, was zumindest prima facie den Schluß zuläßt, daß Insolvenzschuldner die Gesellschaft als solche ist. Dies wiederum ließe sich als gesetzgeberisches Indiz für die Rechtssubjektivität dieser Gesellschaften werten. Unterstützung hat diese Argumentation durch eine kürzlich ergangene und vielbeachtete Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfahren (vgl. BGH JZ 2001, 655). In ihr hat der BGH erstmals der Rechtssubjektivität der BGB-Gesellschaft das Wort geredet.

Ohne an dieser Stelle auf die Frage nach der Rechtsnatur der BGB-Gesellschaft und daraus abzuleitenden insolvenzrechtlichen Konsequenzen einzugehen (s. dazu A. II. 2. c) bb) (3) sowie A. II. 3. c) aa) (1)), soll darauf hingewiesen werden, daß in dem Maße, wie Gesamthands-

## 2. Das Prinzip der objektiven Einheit – die germanistische Vermögenstheorie

### a) Der objektive Vermögensbegriff

Dem älteren deutschen Recht war die Anschauung subjektbezogener Rechte fremd<sup>11</sup>. Der einzelne existierte in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht als Rechtsträger, sondern lediglich als Treuhänder eines überindividuell an Hausgemeinschaft, Familie oder Sippe gebundenen Vermögens<sup>12</sup>. Beim Tod einer Person ging das Vermögen nicht einheitlich auf den Erben über, sondern fiel, getrennt nach wirtschaftlich verbundenen Sacheinheiten, im Wege der Spezialsukzession dem jeweils für es vorgesehenen Nachfolger an<sup>13</sup>. Zu den Sacheinheiten, die solchermaßen einer gesonderten Vermögensnachfolge unterworfen waren, zählten in erster Linie Lehen, Stammgüter, Fideikomisse und Bauerngüter, aber auch etwa das Heergerät des Mannes („Heergewedde“), der Hausrat („Witwengerade“) und die Aussteuer der Braut<sup>14</sup>. Bei ihnen handelte es sich nicht nur um ideelle Sammelbegriffe für die zu ihnen gehörigen Einzelsachen, sondern um selbständige Rechtsobjekte, die ihrem eigenen rechtlichen Schicksal unterworfen waren<sup>15</sup>.

Zunehmend wurde von der sinnfälligen körperlichen Sache abstrahiert und wurden auch Rechte<sup>16</sup> in die Sachverbände einbezogen, so daß neben den Sach- auch sog. Vermögensbegriffe als Gesamtsachen anerkannt waren<sup>17</sup>. v. Gierke berichtet, daß zur Zeit der Glosse eine umfassende Theorie der „universitas rerum“ als eines aus verschiedenen Einzelsachen zusammengesetzten Sachganzen entwickelt worden war, die zwischen den „universitas juris“ (Vermögensbegriffe) und „universitas facti“ (Sachbegriffe) unterschied<sup>18</sup>

gemeinschaften zu Rechtssubjekten aufgewertet werden, das Bedürfnis der subjektiven Vermögenstheorie abnimmt, einen Begriff des Sondervermögens zu bilden. Die Sondervermögenstheorie scheint daher für den Bereich der gesamthänderisch gebundenen Vermögen weitgehend obsolet zu werden. Gleichwohl stößt die subjektive Vermögenstheorie dort an konstruktive Grenzen, wo – wie etwa beim Nachlaß – einer Person mehrere Vermögen zugeordnet sind.

<sup>11</sup> Vgl. zum älteren deutschen Recht insbesondere Böhmer, Erbfolge und Erbhaftung, 12–17.

<sup>12</sup> Staudinger-Böhmer, BGB<sup>11</sup>, § 1922 Rn. 108; Sedatis, in: HRG, Sp. 769, Sp. 770.

<sup>13</sup> Staudinger-Böhmer, BGB<sup>11</sup>, § 1922 Rn. 108; Böhmer, Erbfolge und Erbhaftung, 13; v. Gierke, Genossenschaftsrecht II, § 5 III 2 S. 65; ders., Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 49 f.

<sup>14</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 49 f.; ders., Genossenschaftsrecht II, § 5 III 2 S. 65; Staudinger-Böhmer, BGB<sup>11</sup>, § 1922 Rn. 109.

<sup>15</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 49 f.

<sup>16</sup> Nach der Begriffssystematik v. Gierkes handelt es sich um „unkörperliche Sachen“, vgl. ders., Deutsches Privatrecht I, § 31 II b S. 270.

<sup>17</sup> So hat man sich die Entwicklung vom Lehensgut zum Lehensvermögen, vom Schiff zum Schiffsvermögen, vom Warenlager zum Handelsvermögen etc. so vorzustellen, daß etwa das Handelsvermögen nicht nur aus körperlichen Sachen, sondern auch aus (unkörperlichen) Forderungen und Schulden bestehen konnte, vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 50 N. 4.

<sup>18</sup> Nachw. bei v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 50 N. 6.

und bis in das 19. Jahrhundert ihren Niederschlag in der deutschen Partikulargesetzgebung gefunden hatte<sup>19</sup>.

In Fortführung der deutschrechtlichen Tradition wandte sich v. Gierke gegen die seinerzeit und noch heute im Grundsatz herrschende atomistische Auffassung, wonach nur die einzelne Sache Gegenstand eines Vermögensrechts sein kann, und erkannte auch Sachgesamtheiten („Gesamtsachen“) die Eigenschaft von Rechtsobjekten zu<sup>20</sup>. Gesamtsachen zeichnen sich nach v. Gierke dadurch aus, daß ihr Inbegriff eine von der Summe ihrer einzelnen Bestandteile unterscheidbare Scheinheit bildet, die als solche Gegenstand besonderer Rechte ist<sup>21</sup>. Wenngleich die Bestandteile der Gesamtsache ihre Eigenschaft als Einzelsachen nicht verlören und selbständig über sie verfügt werden können, gehe eine rechtliche Anordnung, die sich auf die Gesamtsache bezieht, einer widersprechenden Verfügung über die Einzelsache vor<sup>22</sup>.

Somit beziehen die Vermögens- und Sondervermögensbildungen des älteren deutschen Rechts ihr einziges Element nicht aus dem Subjekt, sondern aus sich selbst heraus. Nur so lassen sich Phänomene wie die verbreitete Einzelsukzession von Sachgesamtheiten oder ihre Rechtsobjektsqualität erklären. v. Gierke spricht daher von einem Prinzip der objektiven Einheit<sup>23</sup>.

### b) Der dualistische Vermögensbegriff

Trotz Betonung des Prinzips der objektiven Einheit ist für v. Gierke auch der subjektive Vermögensbegriff als Ausdruck rechtlicher Herrschaft einer Person Bestandteil der von ihm erarbeiteten Vermögenskonzeption<sup>24</sup>. Indem v. Gierke dem subjektiven einen objektiven Vermögensbegriff, eine „Welt objektiver Rechtseinheiten“<sup>25</sup>, gegenüberstellt, entwirft er einen dualistischen Vermögensbegriff. Die Überwindung des monistisch-subjektiven Vermögensbegriffs romanistischer Prägung und die Annahme eines Dualismus zweier Vermögensphären folgt für v. Gierke aus der Erkenntnis, daß „das Recht als Herrschaft nicht zugleich mit dem Gegenstand dieser Herrschaft identisch sein könne“<sup>26</sup>. In diesen Widerspruch sieht sich seiner Ansicht nach die rein subjektive Auffassung verwickelt, wenn sie als Gegenstände des Vermögens nicht nur Rechte, sondern auch Sachen anerkennt<sup>27</sup>. Demgegenüber versteht v. Gierke den

<sup>19</sup> Nachw. bei v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 50 N. 7.

<sup>20</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 S. 49 ff.

<sup>21</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 II S. 52 f.

<sup>22</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 II S. 56.

<sup>23</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104 I S. 51 N. 10; ders., Genossenschaftsrecht II, § 5 S. 65; Fischer, in: FS Rosenthal, 1, 12.

<sup>24</sup> v. Gierke, Genossenschaftsrecht II, § 5 III S. 64 ff.; ders., Deutsches Privatrecht I, § 31 III S. 275 ff.; II, § 104 S. 49 ff.; III, § 175 II 5 S. 60 ff.; ders., in: Beiträge, 112 ff.

<sup>25</sup> v. Gierke, Genossenschaftsrecht II, § 5 V S. 68.

<sup>26</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht I, § 31 II 1 b S. 271.

<sup>27</sup> v. Gierke, in: Beiträge, 112 f.; ders., Deutsches Privatrecht I, § 31 III N. 23. Differenzierend auch v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 18 II,

Begriff des Vermögens in einem doppelten Sinn: Im objektiven Sinn ist Vermögen der „Inbegriff körperlicher und unkörperlicher Sachen“, im subjektiven Sinn ist es der „Inbegriff der einem Vermögen im objektiven Sinn entsprechenden Rechte und Pflichten“<sup>28</sup>. Die Festlegung des Rechtsobjekts als Ausgangspunkt der Vermögensrechtsbeziehungen rechtfertigt die Bezeichnung seiner Vermögenstheorie als objektive Theorie<sup>29</sup>.

### 3. Das Zweckvermögen

Für die Vertreter der Zweckvermögenslehre ist die Suche nach einem Subjekt, das die Einheit des Vermögens bedingt, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Ihnen zufolge ist die Person für die Vermögensbildung nicht determinierend. Schon Brinz hatte im Streit um das Wesen der juristischen Person die These aufgestellt, es gebe zwei Arten von Vermögen: solches, das von einem Menschen („menschliches Vermögen“) und solches, das von einem Zweck zusammengehalten werde („Zweckvermögen“)<sup>30</sup>. Die Zweckvermögenslehre überträgt den Brinzschen Gedanken vom Zweckvermögen auf sämtliche Vermögenserscheinungen: „Jedes Recht ist Zweckrecht, jedes Vermögen ist Zweckvermögen“<sup>31</sup>. Was jedes Vermögen, Sondervermögen wie Gesamtvermögen, als Einheit konstituiert, ist der einheitliche Zweck, dem die Bestandteile des jeweiligen Vermögens untergeordnet sind<sup>32</sup>, nicht aber die Identität dessen, der den Zweck setzt<sup>33</sup>.

Der Vermögensbildung durch individuelle Zwecksetzung sind freilich Grenzen gesetzt. Nach der Zweckvermögenslehre sind nur solche Zwecksetzungen und damit Vermögenssonderungen rechtlich relevant, die von der Rechtsordnung anerkannt bzw. von ihr selbst vollzogen werden<sup>34</sup>. Zweckbestimmungen durch die Rechtsordnung treten – um ein Beispiel von Gustav

318 f., der darauf hinweist, daß „die Sache“, sofern man sie dem Vermögen zurechnet, bloß eine ungenaue Bezeichnung für das an der Sache bestehende Eigentum ist.

<sup>28</sup> v. Gierke, Deutsches Privatrecht I, § 31 III 1, 2 S. 275 f.

<sup>29</sup> So Staudinger-Böhmer, BGB<sup>11</sup>, § 1922 Rn. 68.

<sup>30</sup> Brinz, Pandekten I, 141–146.

<sup>31</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 15, 28, 90 et passim. Den Beginn seiner Abhandlung (S. 12 ff.) bildet eine interessante Parabel, die die Standpunkte im Streit um das Wesen der juristischen Person anschaulich und prägnant wiedergibt. Zur zunehmenden Verwendung des Zweckvermögensbegriffs in neueren Finanzgesetzen G. Schmidt, NJW 1970, 646 f.

<sup>32</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 28 und 14 mit der Bemerkung: „Der Fehler aller bisherigen Theorien war der, daß sie dort, wo es keinen Menschen gab, den Menschen suchten, anstatt, daß sie auch dort, wo es einen Menschen gab, den Zweck gesucht hätten.“

<sup>33</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 28.

<sup>34</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 30 f., 136 f., 139 sub h). Ihm folgend Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch, 23, 37: „Vermögen ist der Inbegriff von Gütern mit einheitlicher, durch die Gesellschaftsordnung zugelassener Zweckbestimmung.“ Zum folgenden auch Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch, 42.

Schwarz<sup>35</sup> aufzugreifen – dort auf, wo die Person nicht in der Lage ist, autonom Zwecke zu setzen und daher besonderer Fürsorge bedarf. Hier gibt die Rechtsordnung von außen Zwecke vor, die dem objektiven Interesse der Person dienen. So ist dem Minderjährigen der Einsatz seines Vermögens zu eigenen Zwecken insoweit versagt, als sein Vermögen der Sorge seiner Eltern unterliegt (vgl. § 1626 BGB). Sie haben im objektiven Interesse des Minderjährigen sein Vermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren<sup>36</sup>. Steht dem Kind auch darüber hinaus Vermögen – etwa als Taschengeld oder sonstige Zuwendung Dritter (§§ 110, 1638 BGB) – zur freien Verfügung, findet eine Sonderung innerhalb des Vermögens des Kindes in einen verwalteten und einen verwaltungsfreien Teil statt, in den Worten der Zweckvermögenslehre: einen dem objektiven und einen dem subjektiven Interesse des Vermögensträgers dienenden Teil. Trotz Vermögenssonderung handelt es sich aber um das Vermögen des Kindes<sup>37</sup>.

Daß die Zwecke, die zu einer Vermögenssonderung führen, nicht nur im Interesse des Rechtsträgers „verobjektiviert“ werden, sondern auch außerhalb des Vermögensträgers liegende Zwecke zu einer Vermögenssonderung führen können, verdeutlicht das Beispiel der Konkursmasse<sup>38</sup>: die Konkursmasse, deren Rechtsträger der Gemeinschuldner bleibt, dient der Befriedigung der Konkursgläubiger. Hier interveniert die Rechtsordnung in die Zwecksetzungsbefugnis des Gemeinschuldners, um das Vermögen dem Befriedigungsinteresse der Gläubigergemeinschaft vorzubehalten<sup>39</sup>.

In den Fällen, in denen die Rechtsordnung innerhalb eines Vermögens alternative Zwecke setzt, findet eine Vermögenssonderung statt. Sie führt zu der Unterscheidung zwischen dem „allgemeinen Vermögen“, das dem durch den Vermögensträger autonom gesetzten Gesamtzweck dient, und einem Sondervermögen, das in erster Linie zur Verwirklichung eines von außen bestimmten Einzelzwecks bestimmt ist<sup>40</sup>. Solch ein von der Zweckvermögenslehre sog. „abhängiges Partialvermögen“<sup>41</sup> zeichnet sich dadurch aus, daß die zu ihm gehörigen Rechte ein abgeschlossenes, besonderes Vermögen bilden, das aber insoweit vom Gesamtvermögen abhängig bleibt, als es nach Erfüllung seines besonderen primären Zwecks wieder zur Verfolgung der Gesamtvermögenszwecke verwendet werden kann<sup>42</sup>.

<sup>35</sup> Vgl. Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 17.

<sup>36</sup> Palandt-Diederichsen<sup>64</sup>, § 1626 Rn. 21.

<sup>37</sup> Nach heutiger allgemeiner Auffassung bildet das nicht der elterlichen Vermögenssorge unterliegende Kindesvermögen ein Sondervermögen (vgl. Nachw. bei Dauner-Lieb, Unternehmen in Sondervermögen, 37 m. Nachw.)

<sup>38</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 18 f.

<sup>39</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 19.

<sup>40</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 137 f.; Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch, 42.

<sup>41</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 73.

<sup>42</sup> Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12, 73 ff.

## II. Gesamtvermögen und Sondervermögen im modernen deutschen Privatrecht

### 1. Gesamtvermögen

Die Dogmatik des modernen deutschen privaten Vermögensrechts geht im Grundsatz von der römischrechtlichen subjektiven Doktrin aus, nach der die Einheit des Vermögens allein auf die Einheit der Rechtsperson als Zentralbegriff des Privatrechtssystems zurückzuführen ist<sup>43</sup>. Die Person disponiert kraft ihrer Willensmacht autonom über die Verwendung ihres Vermögens, so daß für abweichende Sonderzwecke der Theorie nach kein Raum ist<sup>44</sup>. Infolgedessen steht das deutsche bürgerliche Vermögensrecht der Anerkennung rechtlich gesonderter Gütermassen innerhalb des Gesamtvermögens einer Person grundsätzlich ablehnend gegenüber<sup>45</sup>.

Die Grundkonzeption des deutschen Vermögensrechts steht insbesondere der Anschauung objektiver Vermögenseinheiten entgegen, wie sie v. Gierke aus der deutschrechtlichen Tradition abgeleitet hatte, und in denen er das von der Person losgelöste verbindende Element der Gegenstände der Außenwelt sah. Die ablehnende Haltung kommt besonders deutlich im Sachenrecht zum Ausdruck, wo der Rechtsobjektsqualität von Sachgesamtheiten und Vermögensinbegriffen zugunsten einer streng „atomistischen“ Anschauung eine Absege erteilt wird<sup>46</sup>.

### 2. Sondervermögen

#### a) Die ablehnende Haltung der ersten BGB-Kommission

Der Begriff des Sondervermögens wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt. Nicht einmal die Motive zum ersten Entwurf des BGB setzen sich mit dieser Vermögenskategorie auseinander. Erwähnung finden dort allein die dem römischen Recht entstammenden, aber schon im gemeinen Recht bedeutungslosen Vermögenssonderungen der dos, hereditas und des peculium. Die Gesetzesverfasser sahen daher keine Veranlassung zur Systematisierung und Anerkennung für Sondervermögen geltender Grundsätze und verwiesen statt dessen auf einschlägige Vorschriften des Erb- und Familienrechts<sup>47</sup>. Die Vielzahl deutschrechtlicher Sondervermögen wurde dagegen von der Kommission

<sup>43</sup> Sedatis, in: HRG, Sp. 769, Sp. 777.

<sup>44</sup> Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch, 2 f.

<sup>45</sup> Vgl. Böhmer, Einführung § 21 III 4; v. Gierke, in: Beiträge, 113; Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch, 2.

<sup>46</sup> Vgl. Motive III BGB/E 1888, 28 ff. Anders noch die deutschen Partikularrechte, a.a.O. Kritisch v. Gierke, Entwurf, 286 f.; sehr lebenswert auch ders., in: Beiträge, 106–122.

<sup>47</sup> Vgl. Motive III BGB/E 1888, 29 f. unter b).

nicht erschlossen<sup>48</sup>, was von Kommentatoren mit der einseitigen programmatischen Ausrichtung des Sach- und Vermögensrechts an der römischrechtlichen Tradition erklärt wurde<sup>49</sup>, mit deren streng subjektiver Vermögensordnung Sondervermögensbildungen nicht zu vereinbaren seien<sup>50</sup>. Nach der Kommission kommen weder dem Gesellschaftsvermögen, dem Nachlaß in der Hand des Erben noch den Vermögenssonderungen im Familienrecht Sondervermögensqualität zu<sup>51</sup>.

### *b) Die Kategorie des Sondervermögens in der Vermögensrechtslehre*

#### *aa) Zweckgebundene Vermögenssonderung*

Obwohl der Gesetzgeber den Begriff des Sondervermögens aus dem Privatrecht zu verbannen suchte, um unter Abwendung vom gemeinen Recht sein römischrechtliches Konzept und die an das Rechtssubjekt anknüpfende Theorie der Vermögenseinheit durchzusetzen, blieb die Kategorie des Sondervermögens konstitutiver Bestandteil der Vermögensrechtslehre. Nimmt man die ersten Dekaden nach Inkrafttreten des BGB in den Blick, kann man gar von einer Blüte der Sondervermögensdogmatik sprechen<sup>52</sup>.

Es war wohl der schroffe Gegensatz des dualistischen Vermögensbegriffs v. Gierkes zur monistischen Grundkonzeption des bürgerlichrechtlichen Vermögensrechts, der der allgemeinen Akzeptanz seiner Vermögenstheorie im Wege stand. Dagegen ließ sich der Zweckvermögensgedanke aus der subjektiven Theorie heraus entwickeln. Verdienstvoll war gerade in diesem Punkt ein Beitrag von Hans Albrecht Fischer<sup>53</sup>, in dem er den Gedanken einer graduellen Ver selbständigung des subjektiven Rechts entwickelt: Von der Stufe des Vermö-

<sup>48</sup> Kritisch dazu insbesondere v. Gierke, Entwurf, 286 f.

<sup>49</sup> v. Gierke, Entwurf, 43 ff.; ders., in: Beiträge, 109 f., 118: „Die Vorstellung, daß ein Inbegriff körperlicher und unkörperlicher Sachen eine selbständige unkörperliche Sacheinheit bilden könne, welche als solche zum Gegenstande besonderer rechtlicher Beziehungen geeignet wäre, ist mit dem atomistischen und materialistischen Sachbegriff des Entwurfs völlig unvereinbar.“

<sup>50</sup> Vgl. v. Gierke, in: Beiträge, 113 f.

<sup>51</sup> Vgl. die Nachw. bei v. Gierke, in: Beiträge, 118 ff.

<sup>52</sup> Dafür legen die zahlreichen Veröffentlichungen zum Wesen der Sondervermögen und ihre ausführlichen Darstellungen in den gängigen Lehrbüchern Zeugnis ab. Vgl. nur Kohler, Zwölf Studien zum Bürgerlichen Recht, VI. Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit, 1903; v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, § 19, 330–347; Schwarz, ArchBürgR 32 (1908), 12; Meszlény, Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch; Schwarz, ArchBürgR 35 (1910), 10; Fischer, in: FS Rosenthal, 1; Hellwig, Anspruch und Klagrecht (1924); Graßhoff, in: FS Heinitz, 124; Böhmer, Erbfolge und Erbhaftung, §§ 9–12 (31–49); Windscheid, Über das Sondervermögen (1927); Hunn, Die Trennung des Sondervermögens vom Hauptvermögen in ihren Beziehungen zum Schuldrecht (1931); aus konkursrechtlicher Sicht: Hagenguth, Beitrag zur Lehre vom Sonderkonkurs (1912); Eberhard, Der Sonderkonkurs (1915).

<sup>53</sup> Fischer, in: FS Rosenthal, 1. Eine Würdigung findet sich auch bei Hanisch, Rechtszuständigkeit der Konkursmasse, 284 f.

# Stichwortregister

- actio tributoria** 49 f.
- Aktivmassebeschränkung** 187 ff.
- Anerkennung** 97, 191 ff.
  - Anerkennungsgegenstand 191
  - Anerkennungsvoraussetzungen 192 ff.
  - Anerkennungswirkungen 193 ff.
- Anerkennungswirkungen** 193
  - räumlich-gegenständlich 193
  - räumlich-persönlich 194 f.
- Anmelderecht** 161 ff.
  - Entstehungsgeschichte 164 ff.
  - Istanbuler Übereinkommen 166 f.
  - Mehrfachanmeldung 172
  - Sammelmanmeldung 181 ff.
  - Systematik 168 ff.
- Antragsrecht** 150 ff.
  - Einschränkung 158 ff.
  - Gläubiger 153 ff.
  - Hauptinsolvenzverwalter 150 f.
  - Schuldner 151 ff.
- Anwendbares Recht** 96 f., 149 ff.
- Ausländerkonkurs** 48, 50 ff.
- Besonderes Rechtsschutzinteresse**
  - Deutsches Internationales Insolvenzrecht 156
- Dépeçage** 70
- Deutsche Gemeinschuldordnung** 34 ff.
- Deutsches Internationales Insolvenzrecht**
  - besonderes Rechtsschutzinteresse 130
  - Privilegierung inländischer Gläubiger 130 f.
  - Reform 128 ff.
  - Vorrang inländischer Partikularverfahren 129
- Diskriminierungsverbot**
  - europarechtliches 68 f.
  - fremdenrechtliches 67
- Eingriffsnorm** 70
- Einheitliche Anknüpfung** 70 f.
- Einheitsprinzip** 138
- Einzelstatut** 71 ff.
- Erbengemeinschaft** 18 f.
- Europäische Insolvenzverordnung** ff.
  - Entstehungsgeschichte 123 ff., 131 f.
  - Hauptinsolvenzverfahren 135 f.
  - Partikularverfahren 137
  - Sekundärinsolvenzverfahren 136 f., 142 ff.
  - Sonderverfahren 136 ff., 141 ff.
  - Struktur 135 ff.
  - unabhängige Partikularverfahren 194 ff.
- Europäisches Insolvenzübereinkommen**
  - Entwurf 1980/1984 123 f.
  - Europarats-Übereinkommen
    - s. auch Istanbuler Übereinkommen
- Forderungsanrechnungsmodell** 179 f.
- Fremdenrecht** 48 ff., 174
- Gesamtgut** 17 f., 24, 25, 43 f.
- Gesamthand** 12 f.
- Gesamtstatut** 71 ff.
- Gesamtvermögen** 3 f., 9
- Gesellschaftsvermögen** 19, 27 f.
- Globalbilanzprinzip** 112 f., 208
- Gütergemeinschaft** 18
- Haftung** 20 ff.
  - s. auch Sonderhaftung
  - subsidiäre 96
  - Vermögenshaftung 20 f., 67
- Haftungsmodifizierung** 27 ff.
- Haftungsverwirklichung** 26 f.
- Hypothekenbank, Deckungsmasse** 29 ff.
- Inlandsbezug**
  - allgemeiner 61 ff.
  - besonderer 64 f.
  - Internationales Insolvenzrecht 60 ff.
  - objektiver 61 ff.
  - par condicio creditorum 66 f.
  - s. auch Sonderverknüpfung
  - subjektiver 61 f.
  - Systematik 57 ff.
  - verfahrensrechtliche Geltendmachung 64 f.

- Inlandsgläubiger 63 ff., 93 f., 189
- Inlandsvermögen 35, 38, 44 ff.
- Inlandsvermögenskonkurs 56 ff., 98 ff.
  - Ankerten-Fall 104 f.
  - Anknüpfungsgegenstand 56 f.
  - Anknüpfungsziel 57
  - BCCI 115 f.
  - Entstehungsgeschichte 99 ff.
  - Falliment zu Lüneville 105 ff.
  - Gesetzesmaterialien 102 ff.
  - Rechtsprechung 104 ff.
  - United States Lines Inc. (USL) 110 ff.
- Insolvenzfähigkeit
  - Sonderanknüpfung 200
- Insolvenzordnung 41 ff.
  - Internationale Zuständigkeit 96, 142 ff.
  - Internationales Zivilprozeßrecht 58 ff., 107 f.
    - Inlandsbezug 59 ff.
    - Wendeentscheidung 59 f.
  - Istanbuler Konkursübereinkommen 124 ff.
    - Grundzüge 125
    - Sekundärinsolvenzverfahren 126 ff.
    - Teilnahmebeschränkung im Sekundärinsolvenzverfahren 126 f.
- Kreditinstitut**
  - Zweigstelle 138 f.
- Mehrfachteilnahme** 175 ff.
  - Ausfallprinzip 181 f.
  - Forderungsanrechnungsmodell 179 f.
  - Quotenverrechnungsmodell 176 f.
- Nacherbeneinsetzung 15
- Nachlaß 14 ff., 24 ff., 28 f., 35 f., 36
- Nachlaßinsolvenzverfahren
  - s. Nachlaß
  - s. Sonderkonkurs
- Nachlaßspaltung 74 ff.
  - kollisionsrechtliche 75 f.
  - materiellrechtliche 74 f.
- Näherberechtigung 77
- Niederlassung
  - ~sbegriff 145 ff.
  - ~sbezug 62 f.
  - ~sforderungen 202 f.
  - ~sgläubiger 188 f.
  - ~svermögen 139 f.
- Niederlassungskonkurs 48 f., 62 f., 102, 139
  - gemeinses Recht 48 f.
  - Insolvenzordnung 53
  - Konkursordnung 52 f.
  - Preußische Allgemeine Gerichtsordnung 50 f.
  - preußische Konkursordnung 51 f.
- Offene Handelsgesellschaft (OHG) 23 f.  
ordre public 192 f., 204 f.
- par condicio creditorum 66 f., 177 ff.
- verfahrensbezogene 178
- Parallelkonkurs 87 ff.
- Partialvermögen 8
- Partikularität 80 f., 85 ff.
  - Parallelkonkurs 87 ff.
  - Partikularkonkurs 90 ff.
- Partikularkonkurs 34 f., 90 f.
  - Inlandsvermögen 35, 207
  - Kollisionsrecht 56 ff.
  - Nachlaß 35 f.
  - Personenhändelsgesellschaften 35
  - s. auch Sonderkonkurs
- Partikularverfahren
  - Vorrang 88, 90, 129, 185
- Passivmassebeschränkung 189 ff.
- Personalstatut 72 ff.
- Personenhändelsgesellschaften 35, 38
- Prinzip der objektiven Einheit 6
- Quotenverrechnungsmodell 176 f.
- Realstatut** 73
- Reichskonkursordnung (1877/1898) 36 ff.
- Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten 133 f., 138 f.
- Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen 133 f., 138 f.
- Sachinbegriff 5 f.
- Sammelanmeldebefugnis 181 f.
- Sammelanmeldung 181 ff.
- Sanierungsverfahren
  - partikulare 197 ff.
- Sekundärinsolvenzverfahren 142 ff.
  - Aktivmassebeschränkung 187 ff.
  - Akzessorietät 137 f.
  - Anerkennung 191 ff.
  - Anmeldbarkeit 162 ff.
  - Anniederecht 118 f., 161 ff.
  - Antragsrecht 150 ff.
  - Anwendbares Recht 149 ff.
  - besonderes Rechtsschutzinteresse 155 ff.
  - Eröffnungsgrundabhängigkeit 149 ff.
  - internationale Zuständigkeit 142 ff.
  - Mehrfachteilnahme 175 ff.
  - Niederlassungsbegriff 144 ff.
  - Passivmassebeschränkung 189 ff.

- rechtspolitischer Hintergrund 142 ff.
- Teilnahmerechte 150 ff.
- Verfahrensbeendigung 184 ff.
- Sonderanknüpfung 70 f., 200
- Sonderbeschlag 96
- Sonderhaftung 21 ff., 31
  - doppelseitige 24 f.
  - einseitige 23 ff.
  - Gestaltungsformen 23
  - s. auch Sonderverknüpfung
- Sonderinsolvenzverfahren
  - s. Sonderkonkurs
- Sonderkonkurs 31 ff.
  - Deutsche Gemeinschuldordnung 34 ff.
  - Dogmatik 34 ff.
  - europarechtliches Diskriminierungsverbot 68 f., 204 f.
  - fremdenrechtliches Gleichbehandlungsgebot 67
  - Funktionen 26 ff.
  - Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit 41 ff.
  - Haftungsmodifizierung 27 ff.
  - Handlungsniederlassung 37
  - Inlandsvermögen 38
  - Insolvenzordnung 41 ff.
  - kompensatorischer Gläubigerschutz 33 f.
  - Nachlaß 36 f., 43 f.
    - par condicio creditorum 66 f.
  - Reichskonkursordnung 36 ff.
  - s. auch Partikularkonkurs
  - universale Vermögenshaftung 67 f.
- Sondersachrecht
  - internationales 187
- Sonderverfahren 141 ff.
  - Hilfsverfahren 141, 150
  - Institut lokalen Rechtsschutzes 141
  - Niederlassungsbegriff 144 ff.
  - s. auch Sekundärinsolvenzverfahren
  - s. auch unabhängige Partikularverfahren
- Sonderverknüpfung 94 ff.
- Sondervermögen 9, 93 ff.
  - als Rechtssubjekt 12 ff.
  - einheitliche Rechtsträgerschaft 14 ff.
  - mehrheitliche Rechtsträgerschaft 18 ff.
  - Sondervermögensgruppen 14
  - Voraushaftung 31
  - zweckgebundene Vermögenssonderung 10 ff.
- Spezialabsukzession 5
- Teilnahmerecht**
  - Anmelbarkeit 162 f., 163 f., 166, 170
  - Anmelderecht 163, 167
  - Europäische Insolvenzordnung 161 ff.
  - Formalitäten der Anmeldung 170 f.
  - Systematik 162 ff.
  - und anwendbares Recht 168
  - und unabhängige Partikularverfahren 168
- Territorialbilanzprinzip 113
- Testamentsvollstreckung 16
- Unabhängige Partikularverfahren 194 ff.
  - rechtspolitischer Hintergrund 194 ff.
  - Sanierungsverfahren 196 ff.
- Universalität 79 f., 83 ff.
  - absolute Einheit 84 f.
  - relative Einheit 84 f.
- Verfahrensüberschuß 185 ff.
- Verfahrenszugangsgarantie 173 ff.
- Vermögen 3 ff.
  - Gesamtvermögen 3 f., 9
  - Partialvermögen 8
  - Sondervermögen 9 ff.
  - Zweckvermögen 7 f.
- Vermögensbegriff
  - dualistischer 6 f.
  - monistischer 3 f.
  - objektiver 5 f.
  - subjektiver 3
- Vermögenseinheit
  - kollisionsrechtliche 71 f.
  - sachrechtliche 4 f.
- Vermögensgerichtsstand 108 f., 111
- Vermögenshaftung
  - universale 67
- Vermögensinbegriff 5 f.
- Vermögenssonderung 10
- Vermögenspaltung 74 ff.
- Vermögenstheorie
  - germanistische 5 ff.
  - romanistische 3 f.
- Versicherungsunternehmen
  - Zweigstelle 138 ff.
- Zweckvermögenslehre 7



# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang:* Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
- Ady, Johannes:* Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136.*
- Ahrendt, Achim:* Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
- Amelung, Ulrich:* Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97.*
- Anderegg, Kirsten:* Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
- Athanassopoulou, Victoria:* Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151.*
- Bälz, Moritz:* Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band 158.*
- Bartels, Hans-Joachim:* Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
- Bartnik, Marcel:* Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128.*
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang:* Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132.*
- Basedow, Jürgen (Hrsg.):* Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
- / *Scherpe, Jens M. (Hrsg.):* Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134.*
- Baum, Harald:* Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
- Behrens, Peter:* siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette:* Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153.*
- Böhmer, Martin:* Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
- Boelck, Stefanie:* Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
- Brand, Oliver:* Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98.*
- Brockmeier, Dirk:* Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70.*
- Brückner, Bettina:* Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
- Buchner, Benedikt:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
- Busse, Daniel:* Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66.*
- Dawe, Christian:* Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. 2005. *Band 159.*
- Dilger, Jörg:* Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116.*
- Döse-Digenopoulos, Annegret:* Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
- Dohrn, Heike:* Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133.*
- Dopffel, Peter (Hrsg.):* Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*

- , *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107.*
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95.*
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Döppfel, Peter.*
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90.*
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121.*
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
- Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148.*
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88.*
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91.*
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101.*
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118.*
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83.*
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110.*
- Fröschele, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57.*
- Ganssauge, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherträgen im Internet. 2004. *Band 126.*
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85.*
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen. 2003. *Band 113.*
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80.*
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141.*
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81.*
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*

- Hellwege, Phillip: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130.*
- Hinden, Michael von: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Hutner, Armin: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschafts-mediation. 2005. *Band 156.*
- Hye-Knudsen, Rebekka: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149.*
- Janssen, Helmut: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jeremias, Christoph: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150.*
- Jung, Holger: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Eliassavet N.: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias: siehe Veelken, Winfried.
- Kern, Christoph: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
- Kircher, Wolfgang: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kleinschmidt, Jens: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
- Kliesow, Olaf: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Köhler, Martin: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
- Koerner, Dörthe: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaß-spaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
- Linhart, Karin: Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan: Punititive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*

- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Müller, Achim:* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
- Müller, Carsten:* International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Neumann, Nils:* Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*
- Neunhoeffer, Friederike:* Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindchaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Nojack, Jana:* Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152.*
- Pattloch, Thomas:* Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103.*
- Peinze, Alexander:* Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Piñler, Knut B.:* Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127.*
- Reichert-Facilides, Daniel:* Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Reiter, Christian:* Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89.*
- Richter, Stefan:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Rohe, Mathias:* Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Rothoeft, Daniel D.:* Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122.*
- Rühl, Giesela:* Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123.*
- Rusch, Konrad:* Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. *Band 109.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea:* Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
- Schärtl, Christoph:* Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbündungen. 2005. *Band 145.*
- Schepke, Jan:* Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Scherpe, Jens M.:* Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
- : siehe *Basedow, J.*
- Schilf, Sven:* Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138.*
- Schimansky, Annika:* Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112.*
- Schindler, Thomas:* Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139.*
- Schlachte, Johannes:* Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144.*
- Schmidt, Claudia:* Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Schmidt-Parzefall, Thomas:* Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
- Schnyder, Anton K.:* Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
- Scholz, Ingo:* Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
- Schütze, Elisabeth:* Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155.*
- Seibt, Christoph H.:* Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike:* Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Sieghörtnar, Robert:* Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
- Siehr, Kurt:* siehe *Dopffel, Peter.*
- Solomon, Dennis:* Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124.*
- Sonnentag, Michael:* Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86.*
- Spahlinger, Andreas:* Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stegmann, Oliver:* Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120.*
- Stiller, Dietrich F.R.:* Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji:* Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Tassikas, Apostolos:* Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
- Thiele, Christian:* Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
- Thoms, Cordula:* Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea:* Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan:* Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Trulsen, Marion:* Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter:* Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.:* Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P. (Hrsg.):* Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht der Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
- Band 2. 1983. *Band 9.*
- Band 3. 1990. *Band 25.*
- Band 4. 1990. *Band 26.*
- Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye:* Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Wazlawik, Thomas:* Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131.*
- Weishaupt, Axel:* Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasiliensischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Weller, Matthias:* Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143.*
- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Witzleb, Normann:* Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. Band 94.
- Wu, Jin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. Band 71.
- Wurminest, Wolfgang:* Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. Band 102.  
–: siehe Basedow, J.
- Zeeck, Sebastian:* Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. Band 108.
- Ziegert, K.A.:* siehe Plett, K.
- Zobel, Petra:* Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. Band 154.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag  
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.  
Neueste Informationen im Internet unter [www.mohr.de](http://www.mohr.de)*